

Gesetz betreffend die Elektrizitätswerke des Kantons Zürich (EKZ-Gesetz)

**(Änderung vom ...; Zweck, Gewinnverwendung,
Klimaziele und Versorgungssicherheit)**

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Antrag der Kommission für Energie, Verkehr
und Umwelt vom 22. Oktober 2024,

beschliesst:

***Minderheitsantrag Sarah Fuchs, Ruth Ackermann, Ueli Bamert, Paul
von Euw, Ueli Pfister, Sonja Rueff, Urs Wegmann:***

*I. Auf die Änderung des EKZ-Gesetzes vom 19. Juni 1983 wird nicht
eingetreten. Die parlamentarische Initiative KR-Nr. 255/2021 wird abge-
lehnt.*

I. Das EKZ-Gesetz vom 19. Juni 1983 wird wie folgt geändert:

Zweck

§ 2. ¹ Die EKZ versorgen den Kanton wirtschaftlich, sicher und um-
weltgerecht mit elektrischer Energie; ausgenommen ist das Gebiet der
Stadt Zürich. Sie können im Wärme- und Kältebereich zur Nutzung
vorhandener Potenziale an Abwärme und Umweltwärme beitragen.

² Sie tragen aktiv dazu bei, die kantonalen Klimaziele zu erreichen.

³ Sie leisten einen Beitrag zur Versorgungssicherheit mit elektrischer
Energie.

* Die Kommission für Energie, Verkehr und Umwelt besteht aus folgenden Mitgliedern:
Andreas Hasler, Illnau-Effretikon (Präsident); Ruth Ackermann, Zürich; Ueli Bamert,
Zürich; Franziska Barmettler, Zürich; Markus Bärtschiger, Schlieren; Sarah Fuchs,
Meilen; David Galeuchet, Bülach; Felix Hoesch, Zürich; Rosmarie Joss, Dietikon; Flo-
rian Meier, Winterthur; Ueli Pfister, Egg; Sonja Rueff, Zürich; Daniel Sommer, Affoltern
a. A.; Paul von Euw, Bauma; Urs Wegmann, Neftenbach; Sekretär: Daniel Bitterli.

Gewinnverwendung

§ 3. Abs. 1 unverändert.

² Die EKZ weisen einen Teil des Bilanzgewinns dem Fonds gemäss § 4 b zu.

³ Der Verwaltungsrat legt die Ausschüttung und die Einlage in den Fonds fest.

Klimaziele und Versorgungssicherheit

a. Massnahmen und Förderung

§ 4 a. ¹ Die EKZ ergreifen als Beitrag zur Erreichung der Klimaziele und zur Sicherstellung der Versorgungssicherheit geeignete Massnahmen im Inland, insbesondere beim Netz, bei der Energieeffizienz sowie der Erzeugung und Speicherung von elektrischer Energie.

² Sie können entsprechende Vorhaben von Privaten und Gemeinden in ihrem Versorgungsgebiet oder im Kanton Zürich fördern.

b. Finanzierung

§ 4 b. ¹ Die Massnahmen und die Förderung werden durch einen Fonds finanziert.

² Dieser wird mit Einlagen aus dem Bilanzgewinn geäufnet.

II. Diese Gesetzesänderung untersteht dem fakultativen Referendum.

III. Mitteilung an den Regierungsrat.

IV. Im Falle eines Referendums wird der Beleuchtende Bericht vom Regierungsrat verfasst. Die Minderheitsmeinung des Kantonsrates wird von seiner Geschäftsleitung verfasst.

Zürich, 22. Oktober 2024

Im Namen der Kommission

Der Präsident: Der Sekretär:
Andreas Hasler Daniel Bitterli

Bericht

1. Ausgangslage und Wortlaut der parlamentarischen Initiative

Am 28. Juni 2021 reichten Florian Meier und Mitunterzeichnende die parlamentarische Initiative betreffend «Förderliche Rahmenbedingungen für erneuerbare Energien schaffen» ein. Sie wurde am 28. März 2022 im Kantonsrat behandelt und mit 95 Stimmen vorläufig unterstützt.

Die parlamentarische Initiative hat folgenden Wortlaut:

Das Gesetz betreffend die Elektrizitätswerke des Kantons Zürich (EKZ-Gesetz) wird wie folgt ergänzt:

§ 4a

Die EKZ sorgen in ihrem Liefergebiet für Rahmenbedingungen, die den Ausbau der Stromproduktion aus erneuerbaren Energieträgern in hohem Masse begünstigen und unterstützen. Sie kann zu diesem Zweck auch zusätzliche finanzielle Mittel einsetzen.

§ 8 Abs. 3 (neu)

Die Rücklieferatarife werden so festgesetzt, dass sie einen starken Anreiz für den Ausbau der Stromproduktion aus erneuerbaren Energieträgern ergeben.

Abs. 3 wird zu Abs. 4

2. Ausarbeitung eines Erlassentwurfes

Die Erstinitiant hat sein Recht auf Anhörung wahrgenommen und die parlamentarische Initiative (PI) in der Kommission für Energie, Verkehr und Umwelt (KEVU) am 6. September 2022 vorgestellt.

Ziel der ursprünglichen PI war, dass die EKZ in ihrem Liefergebiet für Rahmenbedingungen sorgen, die den Ausbau der Stromproduktion aus erneuerbaren Energieträgern unterstützen. Zudem sollten die Einspeisevergütungen unabhängiger Energieerzeuger erhöht werden, um einen Anreiz für den Ausbau der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energieträgern zu schaffen.

Im Verlauf der Beratung zeigte sich, dass die Schaffung von Rahmenbedingungen (§ 4a [neu]) nicht primär eine Aufgabe der EKZ wäre, sondern eher eine Sache des Gesetzgebers. Zudem wurde deutlich, dass in Bezug auf die Rücklieferatarife (§ 8 Abs. 3) noch zahlreiche Fragen offen waren. Da zeitgleich auf Bundesebene die Beratungen über das «Bundesgesetz über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbarer Energie» aufgenommen wurden, in dem unter anderem eine schweizweite Harmonisierung der Rücklieferatarife angestrebt wird, entschloss sich die Kommission dafür, diesen Bereich aus den Beratungen bzw. einem Gesetzesentwurf auszuklammern.

In der Folge reichte der Initiant, der gleichzeitig als Kommissionsmitglied figurierte, einen Antrag für eine geänderte PI ein.

Begründet wurde die geänderte PI damit, dass die EKZ bisher in Bezug auf die Erzeugung von erneuerbaren Energien eher konservativ unterwegs seien. Über die Ergänzung des Zweckartikels § 2 Abs. 2 und 3 sollte die Grundlage geschaffen werden, dass sie sich verstärkt für eine zukunftstaugliche Energieversorgung einsetzen könnten. Für die Finanzierung der Fördermassnahmen wurde neu eine Fondslösung vorgesehen, wobei der Verwaltungsrat jeweils über die Höhe der Einlage entscheiden könnte.

Angesichts der Weisung der Geschäftsleitung zum neuen Verfahren im Umgang mit parlamentarischen Initiativen vom 19. Januar 2023 fällte die Kommission am 28. Februar 2023 den neu im Verfahren vorgesehenen Grundsatzentscheid, ob sie einen Erlassentwurf ausarbeiten will oder nicht. Die Kommission sprach sich in der Folge mit 9 zu 2 Stimmen (bei 4 Enthaltungen) dafür aus, die PI weiterzuverfolgen und einen entsprechenden Gesetzesentwurf auszuarbeiten.

Die Kommission beschloss darauf, den Vorschlag für die geänderte PI dem EKZ-Verwaltungsrat zur Stellungnahme vorzulegen. In seiner Stellungnahme vom 30. April 2023 bemängelte der Verwaltungsrat, die beantragte Änderung des Zweckartikels sei nicht präzise formuliert und die beabsichtigten Zwecke liessen sich nicht schlüssig herleiten. Auch die vorgeschlagene Fondslösung stiess beim EKZ-Verwaltungsrat nicht auf uneingeschränkte Unterstützung, wobei aber letztlich der Kanton über die Gewinnverwendung entscheiden müsse.

Da die Beratung der PI in Erwartung der Stellungnahme des EKZ-Verwaltungsrates ausgesetzt worden war, wurde das Geschäft erst in der neuen Legislatur 2023–2027 in neuer Kommissionsbesetzung wieder aufgenommen. In der wiederaufgenommenen Diskussion zeigte sich, dass in der Kommission ein gewisser Konsens darüber herrschte, die EKZ im Bereich der Innovation zu stärken und dahingehend eine gesetzliche Grundlage zu schaffen.

Der Initiant reichte darauf nochmals einen Vorschlag für eine geänderte PI ein.

Zweck

§ 2 Abs. 1 unverändert.

Absatz 2 (neu):

² Sie tragen aktiv dazu bei, die kantonalen Klimaziele zu erreichen, insbesondere durch Netzmassnahmen sowie durch die Unterstützung von Vorhaben zur Effizienzsteigerung, zur Produktion und Speicherung von elektrischer Energie durch Private und Gemeinden.

Absatz 3 (neu):

³ Sie produzieren Strom aus erneuerbaren Energiequellen im Inland. Dafür können sie Produktionsanlagen erstellen oder sich an solchen beteiligen.

Gewinnverwendung

§ 3 a. Absatz 1 unverändert.

Absatz 2 (neu):

² Sie unterhalten einen Fonds zur Förderung der in § 2 abs. 2 und 3 genannten Zwecke. Ein Teil des Bilanzgewinns wird als Einlage in den Fonds verwendet.

Absatz 3 (neu)

³ Der Verwaltungsrat legt die Ausschüttung und die jährliche Einlage in den Fonds fest.

Aufgrund der Stellungnahme und Formulierungsvorschläge der Verwaltung nahm der Initiant schliesslich nochmals Anpassungen vor und reichte folgenden Antrag ein:

Das Gesetz betreffend die Elektrizitätswerke des Kantons Zürich (EKZ-Gesetz) vom 19. Juni 1983 wird wie folgt geändert:

Zweck

§ 2 Abs. 1 unverändert.

² Sie tragen aktiv dazu bei, die kantonalen Klimaziele zu erreichen und leisten einen Beitrag zur Versorgungssicherheit mit Strom. Dazu ergreifen sie die erforderlichen Massnahmen im Inland, insbesondere in den Bereichen Stromnetz, Energieeffizienz sowie Erzeugung und Speicherung von Strom. Sie unterstützen entsprechende Vorhaben von Privaten und Gemeinden.

Gewinnverwendung

§ 3 Abs. 1 unverändert.

² Sie unterhalten einen Fonds zur Förderung der in § 2 Abs. 2 und 3 genannten Zwecke. Ein Teil des Bilanzgewinns wird als Einlage in den Fonds verwendet.

³ Der Verwaltungsrat legt die Ausschüttung und die jährliche Einlage in den Fonds fest.

Vorbehaltener Beschluss

Anlässlich ihrer Sitzung vom 7. November 2023 hat die Kommission, vorbehältlich der Schlussabstimmung, die ursprüngliche parlamentarische Initiative einstimmig abgelehnt. Die nochmals geänderte parlamentarische Initiative wurde schliesslich mit 9 zu 6 Stimmen unterstützt.

Die Kommissionsmehrheit möchte mit der Gesetzesänderung erreichen, dass die EKZ einen wichtigen Beitrag an die Umstellung auf erneuerbare Energien leisten können.

Die Kommissionsminderheit lehnte die Gesetzesänderung grundsätzlich ab. Sie sah keinen Handlungsbedarf und erachtet es als falsch, dass die EKZ anders behandelt werden sollen als andere Elektrizitätswerke im Kanton Zürich.

3. Stellungnahme des Regierungsrates vom 4. April 2024

Zum vorgeschlagenen Gesetzestext sind vorweg folgende Bemerkungen anzubringen:

- Aufgrund der Marginalie «Gewinnverwendung» und der im Bericht vom 7. November 2023 dargelegten Entstehungsgeschichte geht der Regierungsrat davon aus, dass § 3a statt § 3 angepasst werden soll.
- Zudem sollte sich die Bestimmung nur noch auf § 2 Abs. 2 beziehen, da auf Abs. 3 verzichtet wurde.

Die nachfolgenden Ausführungen stützen sich auf diese Annahmen ab. Für diese und weitere gesetzestechnische Hinweise verweist der Regierungsrat auf die Stellungnahme des Gesetzgebungsdienstes der Direktion der Justiz und des Innern vom 4. Januar 2024.

Ausgangslage

Gemäss Art. 106 der Kantonsverfassung (LS 101) schafft der Kanton geeignete Rahmenbedingungen für eine ausreichende, umweltschonende, wirtschaftliche und sichere Energieversorgung. Er setzt Anreize für die Nutzung einheimischer und erneuerbarer Energien und für den rationalen Energieverbrauch (Abs. 2) und sorgt für eine sichere und wirtschaftliche Elektrizitätsversorgung (Abs. 3). Der Regierungsrat legt hierzu dem Kantonsrat alle vier Jahre die Energiestrategie des Kantons zur Genehmigung vor. Im Klimaschutz geht der Kanton Zürich voran und strebt an, Netto-Null Treibhausgasemissionen bis 2040, spätestens 2050, zu erreichen (langfristige Klimastrategie des Regierungsrates, RRB Nr. 128/ 2022).

Die Energiestrategie und Energieplanung 2022 des Regierungsrates (RRB Nr. 947/2022) orientiert sich an diesen Vorgaben. Die Klimaziele bedeuten, dass eine vollständige Dekarbonisierung der Energieversorgung notwendig ist. Der Verbrauch ist mit der Steigerung der Energieeffizienz zu senken und fossile Energien sind zu substituieren. Dies erfordert eine weitere Elektrifizierung, die durch erneuerbare Energien zu erfolgen hat. Dabei ist die Versorgungssicherheit jederzeit zu gewährleisten.

Die Energieversorgung ist Sache der Energiewirtschaft, wobei Bund und Kantone für die Rahmenbedingungen sorgen, die erforderlich sind, damit die Energiewirtschaft diese Aufgabe im Gesamtinteresse optimal erfüllen kann (Art. 6 Abs. 2 Energiegesetz vom 30. September 2016 [SR 730.0]).

Gemäss dem geltenden § 2 des EKZ-Gesetzes (LS 732.1) versorgen die Elektrizitätswerke des Kantons Zürich (EKZ) den Kanton, ausgenommen das Gebiet der Stadt Zürich, wirtschaftlich, sicher und umweltgerecht mit elektrischer Energie. Zudem können sie auch Wärme verteilen, die in eigenen, dezentralen Wärme-Kraft-Kopplungsanlagen anfällt. Die EKZ sollen dabei nach kaufmännischen Grundsätzen geführt werden und einen angemessenen Gewinn anstreben (§ 3). Sie schützen dem Kanton einen angemessenen Anteil des Bilanzgewinns aus (§ 3a). Die EKZ fördern im Rahmen ihrer Tätigkeit den sparsamen Umgang mit Energie (§ 4).

Gemäss der Eigentümerstrategie des Regierungsrates für die EKZ (RRB Nr. 1197/2016) sollen die EKZ in erster Linie in den Geschäftsfeldern Stromverteilung und Stromvertrieb tätig sein, für einen sicheren Betrieb und einen angemessenen Unterhalt der eigenen Stromnetze und Kraftwerke sorgen, innovative Entwicklungen im Verteilnetz unterstützen und eine enge Zusammenarbeit mit der Forschung pflegen sowie im Rahmen ihrer Tätigkeit den effizienten und sparsamen Umgang mit Energie fördern. Zudem können sie weitere Dienstleistungen im Energiebereich erbringen, sofern die Wirtschaftlichkeit gegeben ist (z. B. in den Bereichen Energiecontracting, Mess- und Abrechnungsdienstleistungen, Elektroinstallationen). Eine Überarbeitung der EKZ-Eigentümerstrategie ist in Arbeit und soll in den nächsten Monaten dem Kantonsrat zur Genehmigung vorgelegt werden. Dabei sollen die Zielsetzungen des Kantons im Klima- und Energiebereich berücksichtigt sowie den Entwicklungen der letzten Jahre, beispielsweise im Bereich der dezentralen Stromerzeugung, Rechnung getragen werden.

Zur Ergänzung von § 3a des EKZ-Gesetzes (Gewinnverwendung):

Gemäss dem vorgeschlagenen § 3a Abs. 2 des EKZ-Gesetzes unterhalten die EKZ einen Fonds zur Förderung der in § 2 Abs. 2 genannten Zwecke. Als Einlage in den Fonds soll ein durch den Verwaltungsrat jährlich festzulegender Teil des Bilanzgewinns verwendet werden (Abs. 3).

Die Änderungen von § 3a lehnt der Regierungsrat ab. Die in § 2 Abs. 2 genannten Zwecke können schon zum heutigen Zeitpunkt und ohne die Schaffung eines neuen Fonds erfüllt werden. Hierfür kann der nicht ausgeschüttete Anteil des Bilanzgewinns verwendet werden. Zudem würde die jährliche Fondseinlage den Gewinn der EKZ – und damit die Gewinnausschüttung an den Kanton – schmälern, was sich nachteilig auf den Finanzhaushalt auswirkt.

Regulierungsfolgeabschätzung

Die Änderung des EKZ-Gesetzes betrifft nur die EKZ selbst und belastet keine weiteren Unternehmen im Kanton, weshalb sich eine Regulierungsfolgeabschätzung erübrigt. Hingegen wird nachfolgend eine Beurteilung einer Umsetzung der geänderten PI nach § 81 Abs. 1 lit. d (finanzielle und personelle Auswirkungen für den Kanton und die Gemeinden sowie die Kostendeckung bei der Finanzplanung) und lit. e (Auswirkungen auf Wirtschaft, Gesellschaft, Umwelt und künftige Generationen) des Kantonsratsgesetzes (LS 171.1) vorgenommen.

Auswirkungen für den Kanton und die Gemeinden

Die EKZ schütten dem Kanton gemäss § 3a des EKZ-Gesetzes einen angemessenen Anteil des Bilanzgewinns aus (im Durchschnitt der letzten drei Jahre 21,5 Mio. Franken). Sie richten zudem den Gemeinden, in denen sie Endkundinnen und -kunden direkt beliefern, jährlich sogenannte Ausgleichsvergütungen aus (in den letzten drei Jahren insgesamt durchschnittlich 11,3 Mio. Franken). Sollte die Vorgabe an die EKZ im dritten Satz des neuen § 2 Abs. 2 des EKZ-Gesetzes, Vorhaben von Privaten und Gemeinden in den Bereichen Energieeffizienz, Erzeugung und Speicherung von Strom zu unterstützen, mit einer finanziellen Förderung verbunden werden, würden die entsprechenden Mittel den EKZ für die Erfüllung ihrer weiteren Aufgaben nicht mehr zur Verfügung stehen. Dies dürfte die Ausschüttungen an den Kanton und gegebenenfalls auch die Ausgleichsvergütungen an die Gemeinden vermindern, mit entsprechenden Auswirkungen auf die Finanzplanung von Kanton und Gemeinden.

Auswirkungen auf Wirtschaft, Gesellschaft, Umwelt und künftig Generationen

Mit der Erweiterung der Zweckbestimmung des EKZ-Gesetzes wird die grosse Bedeutung der Erreichung der Klimaziele und die Sicherstellung der Stromversorgungssicherheit betont. Diese ist im Sinne von Wirtschaft, Gesellschaft und Umwelt. Sollte die Vorgabe an die EKZ im dritten Satz des neuen § 2 Abs. 2 des EKZ-Gesetzes, Vorhaben von Privaten und Gemeinden in den Bereichen Energieeffizienz, Erzeugung und Speicherung von Strom zu unterstützen, mit einer finanziellen Förderung verbunden werden, wäre auf einen guten Abgleich mit bereits bestehenden Förderprogrammen des Bundes und des Kantons zu achten, um Doppelspurigkeiten zu vermeiden.

Fazit

Der Regierungsrat begrüsst die Verankerung im Gesetz, dass die EKZ einen Beitrag zur Erreichung der Klimaziele und zur Sicherstellung der Versorgungssicherheit leisten sollen (erste beiden Sätze des vorgeschlagenen § 2 Abs. 2 EKZ-Gesetz). Die Vorgabe im dritten Satz des neuen § 2 Abs. 2, entsprechende Vorhaben von Privaten und Gemeinden zu unterstützen, wird abgelehnt. Die Schaffung eines neuen Fonds lehnt der Regierungsrat ab.

4. Bereinigung der Vorlage

Die Kommission beurteilte den Vorschlag des Regierungsrates beziehungsweise des Gesetzgebungsdienstes zur Umstrukturierung des Erlassentwurfes als sinnvoll und teilte ihn inhaltlich auf die Paragraphen 2, 3a und 4a neu entsprechend den Marginalien «Zweck», «Gewinnverwendung» und «Klimaziele und Versorgungssicherheit» auf. Ebenso folgte eine Kommissionsmehrheit dem Vorschlag des Regierungsrates für eine zeitgemässere Formulierung der Zweckbestimmung in § 1 Abs. 1 in Bezug auf die Wärmenutzung. Dadurch sollen die EKZ ausdrücklich beauftragt werden, die vorhandenen Potenziale an Abwärme bzw. Umweltwärme zu nutzen. Allerdings möchte die Kommission hier die EKZ nicht verpflichten und beantragt deshalb, mit einer Kann-Formulierung einfach die Möglichkeit dafür zu schaffen. Entgegen den Einwänden des Regierungsrates hielt die Kommission an einer Fondslösung für die Bereitstellung der notwendigen Fördermittel fest. Schlussendlich wählte die Kommission hinsichtlich der Förderung von Vorhaben von Gemeinden und Privaten für die Erreichung der Klimaziele und Versorgungssicherheit eine Kann-Formulierung, damit Fördermittel nicht auch dann gesprochen werden müssen, wenn Vorhaben beispielsweise bereits Bundesbeiträge erhalten.

5. Erläuterung der Vorlage

5.1 Grundzüge der Vorlage

In der Vergangenheit wurde von den EKZ wiederholt geltend gemacht, dass sie keine Fördermassnahmen für die Erzeugung von erneuerbaren Energien betrieben, weil dazu ein gesetzlicher Auftrag fehle. Aus Sicht der Kommissionsmehrheit können die EKZ mit der vorliegenden Gesetzesänderung nun ihren Beitrag an die Energiewende leisten, und zwar einerseits als Ermöglicherin in ihrem Netzgebiet, sodass Dritte handeln und unterstützt werden können, andererseits indem die EKZ auch selber aktiv werden und selber noch verstärkt erneuerbare Energien erzeugen. Durch die vorgesehene Gesetzesänderung sollen inländische Innovatio-

nen durch die EKZ ermöglicht werden und das Unternehmen soll auch den Freiraum erhalten, Projekte anzustossen und zu unterstützen, die nicht zwingend von Beginn an wirtschaftlich sind. Für die Finanzierung dieser Fördermassnahmen soll ein Teil des Gewinns verwendet werden. Die Kommissionsmehrheit beurteilt eine Fondslösung mit einer Zweckbindung als sinnvoll. Indem der Verwaltungsrat die jährliche Einlage in den Fonds festlegt, soll die unternehmerische Freiheit gewährleistet werden.

Aus Sicht der Minderheit gibt das geltende EKZ-Gesetz dem Unternehmen bereits heute genügend Spielraum, erneuerbare Energien zu fördern. Die Regierung ist ausserdem im EKZ-Verwaltungsrat vertreten und kann bereits heute Einfluss nehmen. Eine Fondslösung wird von der Kommissionsminderheit zudem grundsätzlich abgelehnt, weshalb sie die Gesetzesänderung grundsätzlich ablehnt. Die EKZ verfügen nach der Meinung der Kommissionsminderheit über die finanziellen Mittel und können diese auch ohne einen Fonds gezielt einsetzen. Zudem sei die Höhe der jährlichen Einlage in den Fonds in der Vorlage nicht definiert und deshalb jeweils ein politischer Entscheid. Dieser sei nicht dem Verwaltungsrat der EKZ zu delegieren, sondern durch ein politisches Gremium zu fällen.

5.2 Erläuterung zu den einzelnen Bestimmungen

1. Eine Kommissionsminderheit lehnt die Gesetzesänderung ab und möchte deshalb nicht auf die Vorlage eintreten.

§ 2 Abs. 1

Die geltende Zweckbestimmung soll dahingehend ergänzt werden, dass die EKZ die Möglichkeit erhalten, die vorhandenen Potenziale an Abwärme bzw. Umweltwärme zu nutzen. Die EKZ sind im Übrigen schon seit vielen Jahren in diesem Bereich tätig (Energiecontracting). Mit der Anpassung soll diesem Umstand Rechnung getragen werden.

§ 2 Abs. 2

In den Zweckbestimmungen soll ausdrücklich festgehalten werden, dass die EKZ einen Beitrag zur Erreichung der kantonalen Klimaziele leisten sollen.

§ 2 Abs. 3

Ebenfalls festgehalten werden soll, dass die EKZ zur Versorgungssicherheit mit elektrischer Energie beitragen müssen.

§ 3a Abs. 2

Dieser Absatz regelt die Gewinnverwendung neu, indem er festlegt, dass ein Teil des Gewinns in einen neu zu schaffenden Fonds gemäss § 4b zu speisen ist.

§ 3a Abs. 3

Diese Bestimmung regelt, dass der EKZ-Verwaltungsrat neben der Ausschüttung neu auch die Einlage in den neu zu schaffenden Fonds gemäss § 4 b festlegt.

§ 4a Abs. 1

Die Bestimmung gibt vor, dass die EKZ zur Erreichung der Klimaziele und zur Sicherstellung der Versorgungssicherheit im Inland geeignete Massnahmen ergreifen. Diese Massnahmen sollen insbesondere das Netz, die Energieeffizienz sowie die Erzeugung und Speicherung von elektrischer Energie betreffen.

§ 4a Abs. 2

Die Bestimmung sieht vor, dass die EKZ Vorhaben von Gemeinden und Privaten fördern können, die einen Beitrag zur Erreichung der Klimaziele und zur Sicherstellung der Versorgungssicherheit leisten. Wichtig ist dabei, dass sie das nur in ihrem Versorgungsgebiet (das leicht über den Kanton Zürich hinausgeht) oder im Kanton Zürich (also auch in Zürcher Gemeinden, die nicht durch die EKZ versorgt werden) tun können. Damit sollen die Fördergelder im geografischen Raum bleiben, in dem die EKZ beheimatet sind.

§ 4b Abs. 1 und 2

Diese Bestimmung sieht vor, dass die Finanzierung durch einen neu zu schaffenden Fonds erfolgen soll, der mit Einlagen aus dem Bilanzgewinn geüfnet werden soll.

6. Finanzielle und personelle Auswirkungen, Regulierungsfolgeabschätzung

Gemäss Regierungsrat wird mit der Gesetzesänderung beziehungsweise der parlamentarischen Initiative KR-Nr. 255/2021 ausdrücklich verankert, dass die EKZ einen Beitrag zur Erreichung der Klimaziele und zur Sicherstellung der Versorgungssicherheit leisten sollen. Dazu können die EKZ entsprechende Massnahmen fördern, wobei diese aus einem neu zu schaffendem Fonds finanziert werden. Da der Fonds aus Mitteln aus dem Bilanzgewinn geüfnet werden soll, würden die entsprechenden Mittel den EKZ für die Erfüllung ihrer weiteren Aufgaben nicht mehr zur Verfügung stehen. Dies könnte sich auf die Ausschüttungen an den Kanton und gegebenenfalls auch die Ausgleichsvergütungen an die Gemeinden auswirken, mit entsprechenden Auswirkungen auf die Finanzplanung von Kanton und Gemeinden.

7. Chronologischer Ablauf

Die Kommission behandelte die parlamentarische Initiative an insgesamt 13 Sitzungen:

- 6. September 2023: Anhörung Initiant, Stellungnahme Direktion
- 29. Novmeber 2022: Beratung
- 7. Februar 2023: Beratung
- 28. Februar 2023: Beratung
- 13. Juni 2023: Beratung
- 27. Juni 2023: Beratung
- 29. August 2023: Beratung
- 26. September 2023: Anhörung EKZ
- 24. Oktober 2023: Beratung
- 7. November 2023: Vorbehaltener Beschluss
- 10. September 2024: Beratung
- 24. September 2024: Beratung
- 22. Oktober 2024: Schlussabstimmung

8. Antrag der Kommission

Die Kommission für Energie, Verkehr und Umwelt beantragt dem Kantonsrat mit 8 zu 7 Stimmen, auf die Vorlage einzutreten und diese im Sinne der Kommissionsmehrheit zu verabschieden.